



Pressemitteilung vom 26. März 2021

Regierungserklärung der Bundeskanzlerin vom 25. März 2021 kann zu Missverständnissen führen

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen warnt vor falschen Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft in Bezug auf die Handlungsoptionen der Oberbürgermeister/-innen und Bürgermeister/-innen in Thüringen.

Am 25. März 2021 führte die Bundeskanzlerin in einer Regierungserklärung aus:

„Wir sind ein föderaler Staat. Es ist keinem Oberbürgermeister und keinem Landrat verwehrt, das zu tun, was in Tübingen und Rostock getan wird.“

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen legt Wert auf die Feststellung, dass diese Aussage zumindest unvollständig ist, zu Missverständnissen führt und deshalb einen Erwartungsdruck an die Oberbürgermeister/-innen und Bürgermeister/-innen in Thüringen erzeugt, dem diese aufgrund rechtlicher Vorschriften nicht gerecht werden können.

Zunächst ist es speziell in Thüringen so, dass nicht nur in sechs kreisfreien Städten Oberbürgermeister die Geschicke der Stadt leiten, sondern auch in fünf sog. Großen kreisangehörigen Städten. In diesen kreisangehörigen Städten sind die zuständigen Gesundheitsämter nicht bei den Städten, sondern, wie auch für alle anderen kreisangehörigen Kommunen, bei den Landkreisen angesiedelt, sodass Entscheidungen zur Öffnung oder Lockerung hier nur durch die zuständigen Landkreise erfolgen können.

Darüber hinaus sind sowohl kreisangehörige wie kreisfreie Städte selbstverständlich schon aus verfassungsrechtlichen Gründen an Gesetz und Recht gebunden. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht ist demgemäß tatsächlich begrenzt auf eine Verwaltung ausschließlich im Rahmen der Gesetze. Für alle Gemeinden und Städte in Thüringen heißt das auch, dass landeseinheitliche Regelungen durch Gesetz oder Verordnung befolgt werden müssen, ohne dass ein/e Bürgermeister/-in oder Oberbürgermeister/-in dies ausblenden könnte. Legt eine Landesverordnung einen entsprechenden Grenzwert beispielsweise bei den Inzidenzen fest und knüpft hieran bestimmte Konsequenzen, so ist dies ausnahmslos in den Gemeinden und Städten umzusetzen.

Davon unabhängig ist die Frage zu beurteilen, ob bestimmte Regionen Modellprojekte durchführen können, die dann allerdings vor ihrer Durchführung sehr genau vom Land auf ihre Zulässigkeit geprüft werden und natürlich zur Grundvoraussetzung haben, dass bestimmte Ausgangsvoraussetzungen (Inzidenzwert, lückenlose Testmöglichkeit, Hygienekonzept usw.) vorliegen.

Die mittlerweile aus der Aussage der Bundeskanzlerin teilweise abgeleitete Schlussfolgerung, jede/-r Bürgermeister/-in und Oberbürgermeister/-in könne Lockerungen durchsetzen, wenn er nur ausreichend drehfreudig und geschmeidig sei, ist in dieser Form auf Thüringen bezogen falsch, sagte das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Verbandes, Ralf Rusch, heute in Erfurt.